

Hallisches Tageblatt.

Fortsetzung des Hallischen patriot. Wochenblatts zur Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und wohlthätiger Zwecke.

N^o 221.

Sonntag den 21. September.

1862.

Erklärung

der Königl. Staats-Regierung bei der Eröffnung der Verhandlungen über den Militair-Etat in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 11. September 1862.

Die Staats-Regierung kann bei der großen Wichtigkeit des Gegenstandes, über welchen die Berathung bevorsteht, nicht unterlassen, vor dem Eintritt in die Diskussion ihre Ansichten dem hohen Hause näher darzulegen.

Die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Reform der Heeres-Organisation ist in den früheren, diesen Gegenstand betreffenden Vorlagen ausführlich dargelegt worden. Es wird daher genügen, hier nur hervorzuheben, daß nach den bei den letzten Mobilmachungen gemachten Erfahrungen, nach den Wahrnehmungen über den Gang und die Natur der Kriege der neuesten Zeit und nach den veränderten politischen Verhältnissen, es als eine unabweislich gebotene Pflicht erschien, Einrichtungen ins Leben zu rufen, durch welche die Kriegstüchtigkeit und die Kriegsbereitschaft des Heeres im Interesse der Sicherheit und Unabhängigkeit des Landes dauernd erhöht werden. Es kam im Wesentlichen darauf an, durch die konsequente Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht den Friedens-Etat des stehenden Heeres entsprechend zu erhöhen, dagegen die Landwehr in ihren Dienstverpflichtungen zu erleichtern.

Die Umgestaltung des Heeres in diesem Sinne, über welche dem Landtage in der Session von 1860 Vorlagen gemacht waren, fand in ihrem wesentlichen Grundgedanken allgemeine Anerkennung; in einigen Beziehungen stieß sie dagegen auf Widerspruch, was zur Folge hatte, daß die damals gemachten Gesetzes-Vorlagen nicht zum Abschluß kamen. Der Regierung wurde jedoch auf ihren Antrag zur einstweiligen Aufrechterhaltung und Vervollständigung der Kriegsbereitschaft als Provisorium

für die Zeit vom 1. Mai 1860 bis 30. Juni 1861 ein extraordinärer Kredit von 9 Millionen Thalern bewilligt, mit welchem sie, wie es in dem betreffenden Kommissions-Berichte heißt, „nach bestem Ermessen, innerhalb der Schranken der seitberigen Gesetze — auf der Unterlage des von ihr vorgelegten Etats und mit sorgfältiger Erwägung der bei Berathung desselben zur Erörterung gekommenen Bedenken — wirthschaften sollte.“ Die definitive Regelung wurde einer neuen Berathung mit der Landes-Vertretung vorbehalten.

Für das Jahr 1861 wurden demnach die Mittel für die Reorganisation der Armee durch den Etat, und zwar dauernd, in Anspruch genommen, indem die Staats-Regierung davon ausging, daß die neue Organisation mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, dem Gesetze vom 3. September 1814 über die Verpflichtung zum Kriegsdienste, völlig im Einklang stehe. Diese Auffassung wurde indessen vom Landtage nicht getheilt, vielmehr in mehreren Beziehungen für erforderlich erachtet, daß die Heeres-Organisation durch ein neues Gesetz geregelt werde. Um dieser Ansicht Ausdruck zu geben, wurde der weitere Bedarf für die Aufrechterhaltung der Kriegsbereitschaft im Extraordinarium des Etats für 1861 bewilligt und in einer Resolution ausgesprochen, daß die Regierung, falls sie die zur Reorganisation der Armee ergriffenen Maßregeln aufrecht zu erhalten beabsichtige, verpflichtet bleibe, spätestens dem nächsten Landtage ein Gesetz Behufs Abänderung des Gesetzes vom 3. September 1814 vorzulegen.

Um über die Absichten der Staats-Regierung nicht den mindesten Zweifel zu lassen, hat bald darauf, als dieser Beschluß gefaßt war, der Finanz-Minister in der Sitzung des Hauses der Abgeordneten am 4. Juni 1861 erklärt: „Bei der Diskussion über die Militairfrage in diesem Hause sei, wie er glaube, von allen Sei-

ten konstatiert worden, daß, wie man auch über diese Frage denken möge, doch die Absicht nicht dahin gehe, mit dem 1. Januar 1862 mit einem Male den früheren Zustand wieder herzustellen und die Zahl von 117 Bataillonen ohne Weiteres aufzulösen zc. — und so bleibe in der That nichts übrig, als daß die in das Extraordinarium verwiesenen Ausgaben, welche zur Aufrechterhaltung der Kriegsbereitschaft dienen und nicht einmalige Ausgaben seien, von dem Finanz-Minister so lange geleistet würden, bis über den neuen Etat Beschlüsse gefaßt worden seien.“

Bei unbefangener Erwägung dieses Herganges wird man sich der Anerkennung nicht verschließen können, daß weder von der Regierung beabsichtigt, noch von dem Landtage erwartet ist, die angestrebte Umgestaltung des Heeres sei nur eine temporäre Maßregel, im Gegentheil ist stets offen ausgesprochen worden, daß dieselbe im Interesse des Heeres und des Landes unabweisbar dauernd geboten sei, und ihre definitive Regelung ist lediglich dadurch aufgehalten worden, daß hierzu vom Landtage ein neues Gesetz für erforderlich erachtet wurde. Wie schon die vorerwähnte Resolution, in welcher der Weg zur Ordnung der Angelegenheit bezeichnet wird, dafür spricht, daß es nicht in der Absicht des Abgeordnetenhauses gelegen hat, die Beseitigung der gegenwärtig bestehenden Heeres-Einrichtungen vom 1. Januar 1862 ab zu verlangen, so ist noch mehr dadurch, daß die Steuerzuschläge von 25 Prozent bis 1. Juli 1862, also über das Staatsjahr hinaus bewilligt worden sind, unzweideutig anerkannt, daß der Landtag der Regierung die Mittel hat gewähren wollen, welche zur Bestreitung der Kosten der neuen Heeres-Organisation auch über den 1. Januar d. J. hinaus erforderlich waren, indem die erwähnten Steuerzuschläge allein zu diesem Zwecke beansprucht sind. Diese Auffassung findet ferner ihre Bestätigung in den Äußerungen der Kommission für Finanzen und Zölle, welche in ihrem Berichte vom 19. Februar 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, sich dahin aussprach:

„daß das Verlangen einer Mehr-Einnahme aus der Grundsteuer in dem mäßigen Umfange, wie dies in der Vorlage dargestellt, durch die Lage des Budgets, durch die allerseits zugestandene Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht und durch die ebenso unbestrittene Nothwendigkeit, die Kadres der Truppenkörper zu verstärken, völlig begründet sei, wurde allgemein anerkannt.“

Das seit 12 Jahren bestehende, durch die diesjährigen Etatsvorlagen nunmehr abgeänderte Verfahren, nach welchem die gesetzliche Feststellung des Staatshaushalts-Etats erst gegen Mitte des Staatsjahres erfolgt, ließ überdies der Regierung keine Wahl, ob sie die nicht in einmaligen Ausgaben bestehenden Kosten der neuen Heeres-Organisation auch über den 1. Januar d. J. hinaus leisten lassen wolle oder nicht. Sie würde offenbar gegen das Interesse des Landes und die Absichten seiner Vertreter gehandelt haben, wenn sie die erwähnten Ausgaben, weil die Bewilligung derselben formell noch nicht erfolgt war, eingestellt hätte. Denn darüber wird kaum eine Meinungsverschiedenheit bestehen können, daß es unbedingt nothwendig ist, das Bestehende bis zur definitiven Ordnung der Angelegenheit zu erhalten.

Die Staats-Regierung hat daher, wie bei gehöriger Würdigung der Sachlage nicht verkannt werden kann, in dem guten Glauben gehandelt, durch die fernere Aufrechterhaltung der neuen Armee-Organisation nur eine gegen das Land ihr obliegende unabweisbare Pflicht zu erfüllen, sie hat eine unbefangene sachgemäße Beurtheilung ihres Verfahrens nicht zu scheuen, noch weniger aber besorgen können, daß die Bewilligung der erforderlichen Mittel Anstand finden könnte. Denn in dem Umstande, daß ein Gesetz über die Regelung der Armee-Organisation noch nicht vereinbart ist, kann unmöglich ein zureichendes Motiv für die Versagung der bezeichneten Ausgaben gefunden werden, um so weniger, als der Landtag, welchem das von der Staats-Regierung beobachtete Verfahren vollständig bekannt ist, einen Widerspruch dagegen seither nicht erhoben hat, und die Regierung bei allen ihren bisherigen militairischen Einrichtungen und Actionen, und auch bei der neuesten Rüstung auf Veranlassung des kurhessischen Verfassungskreits sich genau innerhalb der Grenze der Berechtigungen gehalten hat, welche auch die strengste Auslegung des Gesetzes vom 3. September 1814 ihr unbedingt zugesteht.

Die Staats-Regierung hat ein Gesetz, die Wehrpflicht betreffend, zu Anfang d. J. dem Landtage vorgelegt, welches die Zustimmung des Herrenhauses gefunden hat. Eine Beschlußnahme des Abgeordnetenhauses ist wegen der erfolgten Auflösung desselben nicht zu Stande gekommen. In der gegenwärtigen Session ist eine solche Vorlage nur deshalb nicht gemacht worden, weil es, wie auch in der Thronrede angekündigt worden, die Absicht war, die Dauer der Session möglichst abzukürzen und des

halb keine Vorlagen zu machen, bei welchen wichtige Principienfragen zur Erörterung kämen. Auch hiergegen ist von Seiten des Landtages keine Einrede erfolgt. Die Regierung wird indeß, wie sie hiermit auf das Bestimmteste erklärt, eine Gesetzesvorlage über die Wehrpflicht in der nächsten Winteression einbringen, und glaubt mit dieser Erklärung die gegen die Bewilligung der Ausgaben für die Armee-Reorganisation erhobenen Bedenken um so mehr als beseitigt ansehen zu dürfen, als sie nach wie vor anerkennt, daß die zeitige Formation der Armee, insoweit solche eine dauernde Erhöhung des Etats oder eine anderweitige gesetzliche Regelung der Dienstverpflichtung erfordert, so lange als eine definitive nicht betrachtet werden kann, als dazu nicht die verfassungsmäßige Zustimmung des Landtags erteilt sein wird, daß mithin durch die Bewilligung des Etats für 1862 den künftigen Beschlüssen über die Wehrverfassung in keiner Weise präjudicirt werden soll. Wenn die Commission besonders daran Anstoß genommen hat, daß die Ausgaben für die Armee-Organisation im Ordinarium des Etats für 1862 ohne besondere Motivirung in Ansatz gebracht worden sind, so ist übersehen worden, daß gleichzeitig mit diesem Etat die Novelle zum Gesetze vom 3. September 1814 dem aufgelösten Abgeordnetenhaus vorgelegt war und angenommen werden konnte, daß eine gleichzeitige Feststellung dieses Gesetzes und des Etats stattfinden werde. Eine gänzliche Umarbeitung dieses Etats bis zum Zusammentritt des gegenwärtigen Abgeordnetenhauses war bei der Kürze der Zeit nicht ausführbar.

Sofern Werth darauf gelegt werden sollte, die Ausgaben für die Heeres-Organisation in Uebereinstimmung mit dem Vorgange des Jahres 1861, in das Extraordinarium des Etats zu übertragen, wird die Staats-Regierung dem nicht entgegen sein.

Die Staats-Regierung darf daran erinnern, daß sie die Steuerzuschläge, deren Forterhebung nach den früheren Erklärungen bis zum Jahre 1865 in Aussicht genommen war, bereits mit dem 1. Juli d. J. aufgegeben, wodurch dem Lande eine bedeutende Steuer-Erleichterung im Betrage von $3\frac{3}{4}$ Mill. *R.* jährlich gewährt wird, daß gleichwohl die vorliegenden Etats mit keinem höheren Defizit abschließen, als es bei Forterhebung der Steuerzuschläge der Fall war. Die erfreuliche, nicht vorherzusehende Steigerung der Staats-Einnahmen und eine wesentliche Ermäßigung des Militair-Etats

haben die Mittel geboten, den vorgedachten Ausfall zu übertragen. Es darf ferner hervorgehoben werden, daß bereits in diesem Jahre eine frühere Entlassung der Reservisten stattgefunden hat und die Einberufung der Rekruten statt am 1. October d. J. erst in den ersten Monaten des nächsten Jahres geschehen wird. Auch hierdurch ist den kundgegebenen Wünschen entgegengekommen und den Wehrpflichtigen eine Erleichterung zu Theil geworden. Es ergibt sich aber hieraus, daß eine Ermäßigung der Ausgaben für die Heeres-Organisation im Etat für 1862 nicht mehr möglich ist, weil schon jetzt bei der Infanterie nur zwei Jahrgänge sich bei den Fahnen befinden.

In Rücksicht auf die Finanzlage des Staats kann die Genehmigung des Etats für 1862 nicht den mindesten Bedenken unterliegen. Es ist bereits von dem Commissarius der Regierung in der Commission näher nachgewiesen worden, daß für die Armee-Reorganisation bis Ende des Jahres 1861 neben dem Steuerzuschlage nicht nur kein extraordinärer Zuschuß erforderlich gewesen, sondern aus dieser Zeit noch ein Ueberschuß von 858,000 *R.* an den Staatschatz abgeliefert ist, und daß es für das laufende Jahr, obgleich der Etat mit einem Defizit von 3,385,000 *R.* abschließt, eines Zuschusses aus dem Staatschatz in Wirklichkeit nicht bedürfen wird, indem die Einnahmen sich so günstig gestaltet haben, daß der vorerwähnte Betrag in Mehr-Ueberschüssen über den Etat hinaus seine vollständige Deckung finden wird. In der That hat die große Vorsicht, mit welcher bei Veranschlagung der Staats-Einnahmen zu Werke gegangen wird, stets dahin geführt, daß in der Wirklichkeit sich erhebliche Mehr-Ueberschüsse gegen den Etat ergeben haben. So namentlich für 1857 2,103,000 *R.*, für 1858 5,475,000 *R.*, für 1859 6,042,000 *R.*, für 1860 3,867,000 *R.*, für 1861 2,677,000 *R.*, also in 5 Jahren 20,164,000 *R.*, und im Durchschnitt jährlich 4,033,000 *R.*

Danach ist anzunehmen, daß es auch für das Jahr 1863 und weiter extraordinärer Zuschüsse zur Deckung der etatsmäßigen Ausgaben, einschließlich der Kosten der Armee-Reorganisation, nicht bedürfen wird, und daß die Annahme der Commission, es werde bis zum Jahre 1870 ein Zuschußbetrag von 34,527,000 *R.* nöthig sein, auf ganz irrigen Voraussetzungen beruht, insofern dabei nicht berücksichtigt ist, daß mit der weiteren Durchführung der Organisation, wie wiederholt erklärt worden, nur insoweit vorgeschritten werden soll, als solches die



Lage der Finanzen gestattet. Wie wenig die vorgedachte Berechnung zutrifft, zeigt eine Vergleichung derselben mit dem Etat pro 1863. Während die Berechnung unter Einrechnung der Steuerzuschläge einen Zuschußbedarf von 7,326,000 *R.* ergibt, beläuft sich der letztere nach dem Etat auf nur 3,180,000 *R.*, mithin weniger 4,146,000 *R.*, und in gleicher Weise wird das Verhältniß in den folgenden Jahren zu stehen kommen, nicht zu gedenken, daß, wie vorhin gezeigt, Mehr-Überschüsse voraussichtlich regelmäßig wiederkehren und jeden Zuschuß entbehrlich machen werden.

Die Staats-Regierung ist sich bewußt, daß sie zur Verausgabung der Kosten der Armeereorganisation der nachträglichen Zustimmung des Landtags ebenso bedarf, wie zu allen übrigen Ausgaben, welche vor gesetzlicher Feststellung des Stats geleistet sind, und sie glaubt auf diese Zustimmung um so mehr mit Sicherheit rechnen zu dürfen, als nachgewiesen ist, daß die fraglichen Ausgaben nicht zu vermeiden waren und in gutem Glauben geleistet sind, daß eine weitere Ermäßigung derselben nicht thunlich ist, und daß zu ihrer Deckung hinlängliche Mittel in den gesetzlich bewilligten Einnahmen vorhanden sind.

Der Umstand, daß das Gesetz, durch welches die Wehrpflicht allgemein geregelt werden soll, nicht in der gegenwärtigen Session, sondern erst in der folgenden, also wenige Monate später vorgelegt werden soll, kann es nicht rechtfertigen, durch Verfassung der nöthigen Mittel eine Situation zu erzeugen, welche geeignet ist, die Ordnung im Staatshaushalte in der bedenklichsten Weise zu stören, die innere Verwaltung des Landes zum größten Nachtheil der wichtigsten öffentlichen Interessen zu lähmen, und die Regierung dem Auslande gegenüber in eine Lage zu bringen, welche ihr auch die Lösung der nach dieser Richtung ihr obliegenden Aufgaben erschwert.

Die Staats-Regierung erkennt mit der Kommission an, daß die Verfassung das Zustandekommen eines Statsgesetzes unbedingt voraussetzt. Wenn aber die Kommission gleichwohl die Ablehnung der Ausgaben für die Reorganisation der Armee empfiehlt, und schon bis an die äußerste Grenze zu gehen glaubt, indem sie sämmtliche zur Existenz des Staats notwendige Ausgaben bewilligt und für das Heer nur die Summe, welche bis zum Jahre 1860 ausgereicht habe, zugestehet, so kann sie sich

darüber nicht täuschen, daß sie durch diese Vorschläge das Zustandekommen eines Statsgesetzes unmöglich macht, weil sie die Thatsache gänzlich unberücksichtigt läßt, daß die Ausgaben für 1862 größtentheils bereits geleistet sind und in den letzten Monaten Ersparnisse nicht mehr gemacht werden können.

Indem die Staats-Regierung die ernste Ermäßigung dieser Erklärung dem hohen Hause empfiehlt und hierdurch wiederholt, daß es ihr fern liegt, die verfassungsmäßigen Rechte des Abgeordnetenhauses zu beeinträchtigen, indem sie vielmehr ausdrücklich anerkennt, daß alle Ausgaben der Zustimmung des Landtags bedürfen und die Zustimmung erneuert, daß sie in der nächsten Session das gewünschte Gesetz über die Leistung der Wehrpflicht vorlegen wird, kann sie, in dem Bewußtsein, daß sie nach Lage der Verhältnisse im allgemeinen Staats-Interesse nicht anders, als geschehen, verfahren konnte, der Beschlußnahme mit der Beruhigung entgegensehen, welche die Ueberzeugung gewissenhafter Pflichterfüllung gewährt. Die Staats-Regierung ist sich bewußt, durch thatfächliches Entgegenkommen ihr aufrichtiges Bestreben an den Tag gelegt zu haben, eine Lösung der obschwebenden Frage zu erleichtern; sie beharrt auch ferner in dieser Gesinnung; aber sie darf auch nicht unterlassen, der Landes-Vertretung die ganze Schwere der Verantwortung vor Augen zu stellen, welche auf eine Verfassung der nach Lage der Sache durchaus unentbehrlichen und nachweislich vorhandenen Mittel ruhen würde.

Chronik der Stadt Halle.

Wohlthätigkeit.

Durch den Schiedsmann des 4. Bezirks **Mar- gold** hier wurden heute **10 Sgr.** aus dem Vergleich in Sachen **Sch. v. G.** zur Armenkasse gezahlt. Halle, den 18. September 1862.

Die Armen-Direction.

Derausgegeben im Namen der Armeedirection
von Dr. Eckstein.

Druck der Waisenhaus-Buchdruckerei.

(Beilage.)

